

## **Wasserrecht;**

Antrag des Lippeverbandes gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Vorhaben: Erneuerung des Pumpwerks Bergkamen-Heil

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Lippeverband, Kronprinzenstr. 24, 45135 Essen, hat bei mir am 07.11.2018 den Antrag gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Genehmigung des Planes zur Erneuerung des Pumpwerks Bergkamen-Heil gestellt, da der bauliche Zustand und die Ausstattung nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Im Zuge der Erneuerung werden auch die vorhandenen Druckrohrleitungen saniert.

Aufgrund neuer hydrologischer Randbedingungen wie z.B. der geänderten Landnutzung im Einzugsgebiet des Pumpwerks sowie der Planung von Rückhalteräumen im Bereich der Halde „Großes Holz“ durch die RAG haben sich die Zuflussmengen geändert. Sie wurden neu quantifiziert und die Leistungsfähigkeit des Pumpwerks wurde entsprechend angepasst. Die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Untersuchungen ermöglichen eine Verringerung der installierten Pumpenkapazität bei gleichzeitiger Gewährleistung der Hochwassersicherheit im Einzugsgebiet. Der prognostizierte Anstieg des Wasserspiegels in der Lippe nach deren geplanter ökologischer Umgestaltung im Abschnitt zwischen den Wehren Lünen-Beckinghausen und Werne wurde bei der Planung zur Auslegung der Pumpen berücksichtigt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei ist anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien (Merkmale des Vorhabens, Standort, betroffene Schutzgebiete, mögliche Auswirkungen) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Das Naturschutzgebiet Nr. 8 „Feuchtgebietskomplex zwischen Landwehrstraße und Datteln-Hamm-Kanal“ grenzt unmittelbar an. 200 m weiter östlich liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop „seggen- und binsenreiche Nasswiese“. Das grundwassernahe von Feuchte geprägte Naturschutzgebiet sowie die angrenzenden Wiesen sind von hoher Wertigkeit. Im Randbereich des potenziellen Überstaubereichs wachsen besonders schützenswerte Orchideenarten. Eine weitere Nasswiese befindet sich ca. 75 m westlich der Maßnahme. Aufgrund der Dammlage der Zufahrtsstraße zum Pumpwerk ist eine Beeinträchtigung jedoch nicht zu erwarten.

Die direkt durch den Pumpwerksbau betroffenen kleinflächigen Bereiche liegen außerhalb der besonders geschützten Gebiete und wurden bereits bisher für wasserwirtschaftliche Zwecke genutzt. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden ebenfalls außerhalb der Schutzbereiche eingerichtet. Die zu rodenden Gehölze sind von geringer Wertigkeit und werden ersetzt bzw. können sich neu ansiedeln. Die Rodungen finden außerhalb der Schutzfrist statt. Für Einzelbäume sind Baumschutzvorrichtungen vorgesehen. Die benachbarte für den Artenschutz gepflegte Orchideenwiese wird nicht in Anspruch genommen. Sie wird durch einen Bauzaun gesichert. Die Flächen, die im Rahmen der Baumaßnahme als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden, sollen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. der Sukzession über-

lassen werden. Auf vorhandenen unbefestigten Wegen und im Dammbereich werden Baggermatratzen ausgelegt.

Falls im Baufeld auf dem Damm des Datteln-Hamm-Kanals außerhalb des Naturschutzgebiets Orchideen vorhanden sein sollten, besteht nur die Möglichkeit, diese zu versetzen, denn auf die Entnahme einer Rohrleitung aus dem Damm kann nicht verzichtet werden. Hierbei handelt es sich um eine zwingende Forderung des Wasserstraßen- und Schifffahrtamtes Rheine.

Zwar muss während der Bauausführung die Baugrube solange trockengehalten werden, bis die Bodenplatte des Bauwerks betoniert und ausgehärtet ist. Dies geschieht jedoch mit einer offenen Wasserhaltung in Kombination mit innenliegenden Vakuumtiefbrunnen, die das Grundwasser nur im 2. Stockwerk absenken. Veränderungen im 1. Stockwerk, welches für die Pflanzenversorgung verantwortlich ist, sind dadurch ausgeschlossen. Das Wasser wird vom bestehenden Pumpenraum durch die sanierten Druckrohrleitungen in die Lippe gepumpt.

Wie sich aus den eingereichten Planunterlagen ergibt, findet der größte Teil der Eingriffe außerhalb der geschützten Bereiche statt. Der bauliche Eingriff und der Einstau beschränken sich auf Grabenbereiche bzw. eine Fläche, für die die Auswirkungen des Einstaus teilweise sogar positiv sind. Der vorherrschende Bodentyp (Gley, z.T. podsoliert) wird durch die Maßnahme in seiner Funktion nicht beeinträchtigt. Das Gebiet hat bezüglich eines möglichen Überstaus eine hohe Regenerationsfähigkeit. Die Orchideenarten kommen auf feuchten Standorten vor und sind unempfindlich gegen zeitweilige Einstauereignisse. Von einem maximalen Einstauereignis werden sie nur randlich berührt. Es kommt daher zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes bzw. des Orchideenstandorts.

Dies wird auch durch die im Rahmen der Bauausführung vorgesehene ökologische Baubegleitung und diverse Nebenbestimmungen im Plangenehmigungsbescheid sichergestellt.

Da die Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Unna [www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de) unter Umwelt, Wasser und Boden.

Kreis Unna – Der Landrat  
Im Auftrag

Unna, 06.08.2019  
Aktenzeichen: 69.2/66 30 23 – 79

gez. Peter Driesch